

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Luzern, 26. März 2013

Protokoll-Nr.: 326

Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006: Vernehmlassung zur Ratifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 haben Sie uns das im Titel erwähnte Übereinkommen im Hinblick auf die beabsichtigte Ratifizierung zur Vernehmlassung zugestellt. Bereits anlässlich der Unterzeichnung wurde auch bei den Kantonsregierungen eine Vernehmlassung durchgeführt. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir gegenüber einem Beitritt nach wie vor eine kritische Haltung einnehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns deshalb im Wesentlichen auf Ausführungen zu den Punkten, welche die allfälligen gesetzgeberischen Anpassungen und die Auswirkungen auf den Kanton Luzern betreffen.

1. Bemerkungen zu einzelnen Themen

Neuer Straftatbestand

Die Schaffung eines neuen Straftatbestands zur Umsetzung des Übereinkommens halten wir für unumgänglich. Die systematische Nähe zur Geiselnahme rechtfertigt eine analoge Strafandrohung und auch Vorbereitungshandlungen unter Strafe zu stellen. Mit den Anpassungen der übrigen Bundesgesetze sind wir ebenfalls einverstanden.

Opferhilfe

Zur Opferhilfe sind keine Gesetzesänderungen auf Bundesebene vorgesehen. Einerseits geht der Opferbegriff des Übereinkommens über den Opferbegriff nach dem schweizerischen Opferhilfegesetz (OHG) hinaus. Gemäss OHG haben auch Angehörige Anspruch auf Leistungen, diesen stehen grundsätzlich dieselben Rechte zu wie dem Opfer. Das internationale Übereinkommen (UNO-Ü) geht in dieser Hinsicht weiter als der Angehörigenbegriff im OHG. Obwohl in den Erläuterungen zu Artikel 24 UNO-Ü dargelegt wird, dass dies mit dem schweizerischen Recht vereinbar sei, ist diesem Umstand bei einer allfälligen Wiedergutmachung nach Artikel 24 Absatz 4 und 5 UNO-Ü Rechnung zu tragen.

Andererseits sind auch die Leistungen des Übereinkommens nicht deckungsgleich mit den Leistungen nach OHG. Im Falle eines Verstosses gegen dieses Übereinkommen muss der Vertragsstaat dem Opfer Restitution, Rehabilitation und Genugtuung leisten. Opfer im Sinne des OHG haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Beratungsstellen sowie auf Soforthilfe und längerfristige Hilfe, Entschädigungen und Genugtuungen. Solange sich der Opferbegriff des Übereinkommens mit demjenigen des OHG deckt und die geltend gemachten Leistungen opferhilferechtlich relevant sind, ist das OHG anwendbar. Macht hingegen ein Opfer eines Verschwindenlassens, welches jedoch kein Opfer nach OHG ist, Leistungen geltend, die nicht opferhilferechtlich deklariert sind, ist zu klären, auf welche gesetzliche Grundlage sich das Opfer eines Verschwindenlassens stützen kann.

Beschwerderecht für Dritte

Ein Beschwerderecht für Dritte ist im Rahmen von fürsorgerischen Unterbringungen bereits bekannt. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass mit der Schaffung eines neuen Straftatbestands das Beschwerderecht für Dritte bei anderen Freiheitsentzügen (Art. 17 Abs. 2f UNO-Ü) als ein Recht auf Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ausgelegt wird.

2. Bemerkungen zum Vorentwurf Umsetzungsgesetz (VE)

Wir erachten es sinnvoll, die Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen eines Einführungsgesetzes zu regeln. Die Rechte bei Freiheitsentzügen, welche im Rahmen eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens verfügt werden, sind bereits heute garantiert und wir gehen davon aus, dass dem Anspruch der Betroffenen auf Respektierung des Persönlichkeits- und Datenschutzes Rechnung getragen wird. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit einem administrativen und personellen Mehraufwand für den Betrieb der kantonalen Koordinationsstelle gerechnet werden muss.

zu Artikel 1 VE

Wir erachten es als sinnvoll, die Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen eines Einführungsgesetzes zu regeln.

zu Artikel 2 VE

Keine Bemerkungen

zu Artikel 3 VE

Die im Rahmen von Zivil- und Strafverfahren verhängten Freiheitsentzüge wurden und werden bereits aktenmässig dokumentiert.

zu Artikel 4 VE

Angesichts der jährlich zu erwartenden geringen Zahl von Anfragen begrüssen wir den Verzicht auf die Einrichtung eines zentralen Registers für alle Freiheitsentzüge. Dies wäre für den Bund und die Kantone mit unverhältnismässig hohen Kostenfolgen verbunden. Der Bund erhält mit der vorgeschlagenen Regelung weitreichende Kompetenzen, um die Details betreffend die Funktionsweise des Netzwerkes zu regeln. Es ist uns deshalb ein grosses Anliegen, dass die Kantone, welche diese neue Aufgabe umsetzen müssen, in diesen Umsetzungsprozess mit einbezogen werden.

zu Artikel 5 VE

Keine Bemerkungen

zu Artikel 6 VE

Nach der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung von Artikel 5 Absatz 4 VE haben die Kantone der Koordinationsstelle des Bundes unverzüglich den Aufenthaltsort der gesuchten Person mitzuteilen. Die Information über den Aufenthaltsort der gesuchten Person an Dritte wird von der Koordinationsstelle des Bundes vorgenommen. In Fällen, wo die gesuchte Person sich in Untersuchungshaft befindet, muss absolut gewährleistet sein, dass die Erteilung dieser Auskunft den Untersuchungszweck nicht gefährdet.

Nach dem Wortlaut von Artikel 6 VE geht nicht hervor, welche Stelle letztlich zuständig ist für die Beurteilung, ob ein Ausnahmegrund gemäss Artikel 20 Absatz 1 UNO-Ü gegeben ist. Ferner lässt Artikel 20 UNO-Ü einigen Interpretationsspielraum offen. Artikel 6 VE sollte deshalb dahingehend präzisiert werden, dass mindestens die Beurteilung, ob der Untersuchungszweck durch die Weitergabe der Information gefährdet wird, beim fallführenden Kanton liegt.

Korrekterweise sollte Artikel 6 Absatz 3 VE betreffend die Ausnahmegründe auf Artikel 20 Absatz 1 UNO-Ü verweisen.

zu Artikel 7

Anfechtungsobjekt der vorgesehenen Beschwerde bildet die Verfügung der Koordinationsstelle des Bundes. Namentlich in den Fällen gemäss Artikel 6 Absatz 3 VE in denen ein Ausnahmegrund nach Artikel 20 Absatz 2 UNO-Ü besteht, ist der Kanton, in welchem eine Untersuchung hängig ist und eine mögliche Gefährdung des Untersuchungszwecks gegeben ist, nicht Partei im Beschwerdeverfahren. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der betroffene Kanton seine Argumente im Beschwerdeverfahren einbringen kann.

Zu Artikel 8

Die rigorose Einschränkung der Datenbearbeitung und ein Minimum an Weiterleitung von Personendaten sind zu begrüßen.

zu Artikel 9

Keine Bemerkungen

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: dv-menschenrecht@eda.admin.ch